

Synopsis der geplanten Änderungen des BayKiBiG

Neuregelung*	Bisherige Regelung*
<p>Art. 2</p> <p>Begriffsbestimmungen</p> <p>(2) Eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung im Sinn des Abs. 1 Satz 1 setzt voraus, dass die überwiegende Zahl der Kinder über einen Zeitraum von mindestens einem Monat die Kindertageseinrichtung durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besucht.</p> <p><i>(5) ¹Bei der Feststellung von Mindestbesuchszeiten und der Mindestbuchungszeit nach Art. 21 Abs. 4 Satz 4 werden Zeiten in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflege jeweils mit Zeiten in schulischen Einrichtungen zusammengerechnet. ²Die Berechnung der kindbezogenen Förderung (Art. 21) erfolgt nur bezogen auf die jeweiligen Buchungszeiten in der Kindertageseinrichtung oder bei der Tagespflegeperson. ³Eine Zusammenrechnung nach Satz 1 erfolgt nur, wenn die Kindertageseinrichtung ununterbrochen für mindestens zwei volle Kalenderjahre die Voraussetzungen für eine kindbezogene Förderung nach diesem Gesetz ohne Anwendung des Satz 1 erfüllt hat.</i></p>	<p>Art. 2</p> <p>Begriffsbestimmungen</p> <p>(2) Eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung im Sinn des Abs. 1 Satz 1 setzt voraus, dass die überwiegende Zahl der Kinder über einen Zeitraum von mindestens einem Monat die Kindertageseinrichtung durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besucht; <u>bei Kindern unter drei Jahren ist insbesondere in der Eingewöhnungsphase eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 10 Stunden zulässig.</u></p>
<p>Art. 5</p> <p>Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots</p> <p>(1) Die Gemeinden sollen im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gewährleisten, dass die nach der Bedarfsfeststellung (Art. 7) notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege rechtzeitig zur Verfügung stehen.</p>	<p>Art. 5</p> <p>Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots</p> <p>(1) Die Gemeinden sollen im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gewährleisten, dass die nach der Bedarfsfeststellung (Art. 7 <u>Abs. 1</u>) notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege rechtzeitig zur Verfügung stehen.</p>

<p>Art. 6 Planungsverantwortung</p> <p>(1) ¹Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen für die Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege die Gesamtverantwortung für die Planung. ²Dies gilt mit Blick auf das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 (BGBl. II,1419) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2, Art. 7 und 24 des genannten Übereinkommens auch für die Versorgung mit Plätzen für Kinder mit bestehender oder drohender Behinderung.</p> <p>(2) Die Gemeinden und die Träger der freien Jugendhilfe sowie die überörtlichen Sozialhilfeträger sind in alle Phasen der Bedarfsplanung und des Planungsverfahrens nach § 80 SGB VIII einzubeziehen.</p> <p>(3) Die Planung der Plätze für Schulkinder ist mit der Schulaufsicht abzustimmen.</p>	<p>Art. 6 Planungsverantwortung</p> <p>(1) ¹Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen für die Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege die Gesamtverantwortung für die Planung. ²Dies gilt auch für die Versorgung mit <u>integrativen Plätzen</u>.</p> <p>(2) Die Gemeinden und die Träger der freien Jugendhilfe sowie die überörtlichen Sozialhilfeträger sind in alle Phasen der Bedarfsplanung und des Planungsverfahrens nach § 80 SGB VIII einzubeziehen.</p>
<p>Art. 7 Örtliche Bedarfsplanung</p> <p>¹Die Gemeinden entscheiden, welchen örtlichen und ortsteilbezogenen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger schulischer bestehender schulischer Angebote anerkennen. ² Hierbei sind die Bedürfnisse von Kindern mit bestehender oder drohender Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Sinn dieses Gesetzes zu berücksichtigen. ³Die Bedarfsplanung nach § 80 SGB VIII bleibt unberührt. ⁴Die Gemeinden haben die Entscheidung nach Satz 1 entsprechend den örtlichen Gegebenheiten regelmäßig zu aktualisieren. ⁵Unberührt bleibt die Regelung</p>	<p>Art. 7 Örtliche Bedarfsplanung</p> <p>(1) ¹Die Gemeinden entscheiden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger schulischer bestehender schulischer Angebote anerkennen. ²Die Bedarfsplanung nach § 80 SGB VIII bleibt unberührt. ³Die Gemeinden haben die Entscheidung nach Satz 1 entsprechend den örtlichen Gegebenheiten regelmäßig zu aktualisieren. ⁴Unberührt bleibt die Regelung nach § 24a SGB VIII.</p>

<p>nach § 24a SGB VIII.</p> <p>Streichung von Abs. 2 und 3</p>	<p><u>(2) ¹ Die Gemeinde bestimmt, welche bestehenden Plätze für die Deckung des örtlichen Bedarfs notwendig sind und welcher jeweilige Bedarf noch ungedeckt ist. ² Sie kann auch nicht in der Gemeinde gelegene Plätze als bedarfsnotwendig anerkennen, wenn zu erwarten ist, dass Eltern der Gemeinde diese Plätze in Anspruch nehmen. ³ Die Entscheidung über die Bedarfsnotwendigkeit ist den betroffenen Trägern durch Verwaltungsakt bekannt zu geben. ⁴ Der Verwaltungsakt kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</u></p> <p><u>(3) ¹ Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann bestehende Plätze, beispielsweise mit besonderen pädagogischen Ansätzen oder integrative Plätze, in seinem Zuständigkeitsgebiet als bedarfsnotwendig anerkennen, die von keiner Gemeinde als bedarfsnotwendig anerkannt wurden. ² Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend</u></p>
<p>Art. 8</p> <p>Überörtliches Planungsverfahren</p> <p>(2) Soweit Plätze in einer Kindertageseinrichtung notwendig sind, um den Bedarf aus mehreren Gemeinden zu decken, wirken die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hin, dass die betroffenen Gemeinden bei der Planung, der Finanzierung und dem Betrieb überörtlicher Kindertageseinrichtungen zusammenarbeiten.</p>	<p>Art. 8</p> <p>Überörtliches Planungsverfahren</p> <p>(2) Soweit Plätze in einer Kindertageseinrichtung notwendig sind, um den Bedarf aus mehreren Gemeinden zu decken, wirken die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hin, dass die betroffenen Gemeinden bei der Planung überörtlicher Kindertageseinrichtungen zusammenwirken.</p>
<p>Art. 9</p> <p>Betriebs- und Pflegeerlaubnis</p> <p>(1) ¹Soweit Kindertageseinrichtungen im Sinn dieses Gesetzes nicht von den Vorschriften des Achten Buchs Sozialgesetzbuch erfasst sind, bedürfen ihre Träger einer Betriebserlaubnis. ²Die §§ 45 bis 48a sowie § 90 Abs. 3 SGB VIII gelten entsprechend. ³ Art. 42 des Gesetzes zur</p>	<p>Art. 9</p> <p>Betriebs- und Pflegeerlaubnis</p> <p>(1) ¹Soweit Kindertageseinrichtungen im Sinn dieses Gesetzes nicht von den Vorschriften des Achten Buchs Sozialgesetzbuch erfasst sind, bedürfen ihre Träger einer Betriebserlaubnis. ²Die §§ 45 bis 48a sowie § 90 Abs. 3 SGB VIII gelten entsprechend. ³ <u>Art. 29 BayKJHG</u> bleibt unberührt.</p>

<p>Ausführung der Sozialgesetze bleibt unberührt.</p> <p>(2) ¹Eine Tagespflegeperson darf im Rahmen der Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII insgesamt höchstens acht Pflegeverhältnisse eingehen. ²Schließen sich mehrere Tagespflegepersonen zusammen (Großtagespflege) und betreuen diese mehr als acht gleichzeitig anwesende Kinder, muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein. ³Wenn</p> <p>1. gleichzeitig mehr als zehn Kinder oder insgesamt mehr als 16 Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut werden oder</p> <p>2. dauerhaft mehr als drei Tagespflegepersonen in der Betreuung derselben Kinder eingesetzt werden sollen,</p> <p>findet § 45 SGB VIII Anwendung.</p>	<p>(2) ¹<u>In Tagespflege können im Rahmen des § 43 SGB VIII pro Tagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden. ²Werden mehr als acht fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut</u>, muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.</p>
<p>Art. 9a Kinderschutz</p> <p>(1) ¹Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII wahrnehmen und zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine erfahrene Fachkraft hinzuziehen. ²Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.</p> <p>(2) ¹Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes</p>	

<p>an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.² Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich.³ Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.⁴ Der Vermerk ist spätestens einen Monat nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses der Einrichtung mit dem Kind zu löschen.</p>	
<p>Art. 11</p> <p>Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen; Erziehungspartnerschaft</p> <p>(1)¹ Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen soll alle Kinder entsprechend der Vielfalt des menschlichen Lebens unterschiedslos in die Bildungs- und Erziehungsprozesse einbinden und jedes Kind entsprechend seinen Bedürfnissen individuell fördern.² Das pädagogische Personal soll die Kompetenzen der Kinder für eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Sinne eines sozialen Miteinanders fördern.</p> <p>(2) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.</p> <p>(3)¹ Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Eltern regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Tageseinrichtung.² Sie erörtern und beraten mit ihnen wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.</p>	<p>Art. 11</p> <p><u>Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung</u></p> <p><u>¹ Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen in Kindertageseinrichtungen nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.</u></p> <p><u>² Das pädagogische Personal hat die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und Kindern mit drohender Behinderung bei seiner pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.</u></p>
<p>Art. 12</p> <p>Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder bei</p>	<p>Art. 12</p> <p><u>Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit in</u></p>

<p>besonderen Bedarfslagen</p> <p>(1) Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen in einer Kindertageseinrichtung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.</p> <p>(2) ¹ Kindertageseinrichtungen sollen dazu beitragen, die Integrationsbereitschaft von Familien mit Migrationshintergrund zu fördern. ² Für Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund, die über keine oder unzureichende Deutschkenntnisse verfügen, sowie für Kinder mit sonstigem Sprachförderbedarf ist eine besondere Sprachförderung sicherzustellen.</p>	<p><u>Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Sprachförderbedarf</u></p> <p><u>¹ Kindertageseinrichtungen sollen die Integrationsbereitschaft fördern und Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund zur Integration befähigen. ² Für Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund, die über keine oder unzureichende Deutschkenntnisse verfügen, sowie für Kinder mit sonstigem Sprachförderbedarf ist eine besondere Sprachförderung sicherzustellen. ³ Das pädagogische Personal hat die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Sprachförderbedarf bei seiner pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.</u></p>
<p>Art. 13</p> <p>Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in förderfähigen Kindertageseinrichtungen; Bildungs- und Erziehungsziele</p> <p>(1) ¹ Das pädagogische Personal in förderfähigen Kindertageseinrichtungen hat die Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen, mit dem Ziel, zusammen mit den Eltern den Kindern die hierzu notwendigen Basiskompetenzen zu vermitteln. ² Dazu zählen beispielsweise positives Selbstwertgefühl, Problemlösefähigkeit, lernmethodische Kompetenz, Verantwortungsübernahme sowie Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit.</p> <p>(2) ¹ Das pädagogische Personal in förderfähigen Kindertageseinrichtungen hat die Kinder ganzheitlich zu bilden und zu erziehen. ² Der Entwicklungsverlauf des Kindes ist zu beachten.</p>	<p>Art. 13</p> <p>Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in förderfähigen Kindertageseinrichtungen; Bildungs- und Erziehungsziele</p> <p>(1) ¹ Das pädagogische Personal in förderfähigen Kindertageseinrichtungen hat die Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen, mit dem Ziel, zusammen mit den Eltern den Kindern die hierzu notwendigen Basiskompetenzen zu vermitteln. ² Dazu zählen beispielsweise positives Selbstwertgefühl, Problemlösefähigkeit, lernmethodische Kompetenz, Verantwortungsübernahme sowie Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit.</p> <p>(2) ¹ Das pädagogische Personal in förderfähigen Kindertageseinrichtungen hat die Kinder ganzheitlich zu bilden und zu erziehen <u>und auf deren Integrationsfähigkeit hinzuwirken.</u> ² Der Entwicklungsverlauf des Kindes ist zu beachten.</p>

<p>(3) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen legt Bildungs- und Erziehungsziele für förderfähige Kindertageseinrichtungen in der Ausführungsverordnung (Art. 30) fest.</p>	<p>(3) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen legt Bildungs- und Erziehungsziele für förderfähige Kindertageseinrichtungen in der Ausführungsverordnung (Art. 30) fest.</p>
<p>Art. 14</p> <p>Elternbeirat</p> <p>(1) ¹ Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten. ² Soweit die Kindertageseinrichtung Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres betreut, soll der Elternbeirat zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.</p> <p>(2) ¹ Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. ² Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge.</p> <p>(3) Die pädagogische Konzeption wird vom Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat fortgeschrieben.</p> <p>(4) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.</p> <p>(5) Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.</p>	<p>Art. 14</p> <p>Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen mit den Eltern</p> <p><u>(1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.</u></p> <p><u>(2) ¹ Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Eltern regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Tageseinrichtung. ² Sie erörtern und beraten mit ihnen wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.</u></p> <p>(3) ¹ Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten. ² Soweit die Kindertageseinrichtung Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres betreut, soll der Elternbeirat zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.</p> <p>(4) ¹ Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. ² Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge.</p> <p>(5) Die pädagogische Konzeption wird vom Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat fortgeschrieben.</p> <p>(6) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen</p>

	<p>mit dem Elternbeirat verwendet.</p> <p>(7) Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.</p>
<p>Art. 18</p> <p>Förderanspruch</p> <p>(1) ¹Träger von Kindertageseinrichtungen haben unter den Voraussetzungen des Art. 19 und nach Maßgabe von Art. 22 einen kindbezogenen Förderanspruch gegen die Gemeinden, in denen die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I haben (Aufenthaltsgemeinden). ² Ist die Gemeinde nicht leistungsfähig, besteht der Anspruch gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit. ³ Ansprüche kommunaler Träger gegen die Aufenthaltsgemeinde oder im Fall des Satzes 2 gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind auf die kindbezogene Förderung nach diesem Gesetz beschränkt.</p> <p>(2) ¹Die Gemeinde hat für Kindertageseinrichtungen, die die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 erfüllen, und für Großtagespflegen, die die Voraussetzungen des Art. 20a erfüllen, einen Förderanspruch gegenüber dem Staat nach Maßgabe von Art. 21, wenn sie den vollständigen Förderantrag bis zum 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum (Art. 26 Abs. 1 Satz 3) folgenden Jahres stellt. ²Macht die Gemeinde den Anspruch nach Satz 1 Alternative 2 geltend, ist ein Förderanspruch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Abs. 3 Satz 1 ausgeschlossen.</p> <p>(3) ¹Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für Angebote der Tagespflege, die die Fördervoraussetzungen des Art. 20 erfüllen, sowie in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 einen Förderanspruch gegenüber dem Staat nach Maßgabe von Art. 25. ²Der Förderanspruch setzt voraus, dass der vollständige Förderantrag bis spätestens 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum (Art. 26 Abs. 1 Satz 3) folgenden</p>	<p>Art. 18</p> <p>Förderanspruch</p> <p>(1) ¹ <u>Freigemeinnützige und sonstige Träger</u> von Kindertageseinrichtungen haben unter den Voraussetzungen des Art. 19 und nach Maßgabe von Art. 22 einen kindbezogenen Förderanspruch gegenüber den Gemeinden, in denen die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I haben (Aufenthaltsgemeinden), <u>wenn sie den vollständigen Förderantrag bis 30. April des auf den Bewilligungszeitraum (Art. 26 Abs. 1 Satz 3) folgenden Jahres stellen.</u> ² <u>Wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Art. 7 Abs. 3 Plätze als bedarfsnotwendig anerkennt oder wenn die Gemeinde nicht leistungsfähig ist,</u> besteht der Anspruch gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit.</p> <p>(2) Die Gemeinde hat für Kindertageseinrichtungen, die die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 erfüllen, einen Förderanspruch gegenüber dem Staat nach Maßgabe von Art. 21, wenn sie den vollständigen Förderantrag bis zum 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres stellt.</p> <p>(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für Angebote der Tagespflege, die die Fördervoraussetzungen des Art. 20 erfüllen, sowie in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 einen Förderanspruch gegenüber dem Staat nach Maßgabe von Art. 25.</p>

<i>Jahres gestellt wird.</i>	
-------------------------------------	--

Art. 19

Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen

Der Förderanspruch in Bezug auf Kindertageseinrichtungen (Art. 18 **Abs. 1 bis Abs. 3 Satz 1** Alternative 2) setzt voraus, dass der Träger

1. eine Betriebserlaubnis nachweisen kann,
2. geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen durchführt, d.h. die pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung in geeigneter Weise veröffentlicht sowie eine Elternbefragung oder sonstige, gleichermaßen geeignete Maßnahme der Qualitätssicherung jährlich durchführt,
3. die Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit und die Bildungs- und Erziehungsziele (Art. 13) seiner eigenen träger- und einrichtungsbezogenen pädagogischen Konzeption zugrunde legt,
4. die Einrichtung an mindestens vier Tagen und mindestens 20 Stunden die Woche öffnet,
5. **die Elternbeiträge entsprechend den Buchungszeiten nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 staffelt, diese für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung nicht nach Alter oder Dauer der Einrichtungzugehörigkeit differenziert festsetzt und sie für Kinder im Kindergartenjahr im Sinn des Art. 23 Abs. 3 Satz 1 in mindestens der Höhe des staatlichen Zuschusses ermäßigt,**
6. **den vollständigen Förderantrag bis spätestens 30. April des auf den Bewilligungszeitraum (Art. 26 Abs. 1 Satz 3) folgenden Jahres stellt,**
7. **die Aufnahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Sitzgemeinde der Einrichtung binnen zwei Kalendermonaten der Aufenthaltsgemeinde oder in den Fällen des Art. 18 Abs. 1 Satz 2 dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzeigt,**
8. **die aktuellen Daten für die kindbezogene Förderung unter Verwendung des vom Freistaat kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramms jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und**

Art. 19

Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen

Der Förderanspruch in Bezug auf Kindertageseinrichtungen (Art. 18 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Alternative 2) setzt voraus, dass der Träger

1. eine Betriebserlaubnis nachweisen kann,
2. geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen durchführt, d.h. die pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung in geeigneter Weise veröffentlicht sowie eine Elternbefragung oder sonstige, gleichermaßen geeignete Maßnahme der Qualitätssicherung jährlich durchführt,
3. die Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit und die Bildungs- und Erziehungsziele (Art. 13) seiner eigenen träger- und einrichtungsbezogenen pädagogischen Konzeption zugrunde legt,
4. die Einrichtung an mindestens vier Tagen und mindestens 20 Stunden die Woche öffnet und die Elternbeiträge entsprechend den Buchungszeiten nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 staffelt und
5. die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beachtet.

<p>15. Oktober jeden Jahres an das zuständige Rechenzentrum meldet und 9. die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beachtet.</p>	
--	--

<p>Art. 20</p> <p>Fördervoraussetzungen für die Tagespflege</p> <p>¹ Der Förderanspruch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Art. 18 Abs. 3 Satz 1 Alternative 1) setzt voraus, dass eine kommunale Förderung der Tagespflege in mindestens gleicher Höhe erfolgt und</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Tagespflegeperson die Teilnahme an einer geeigneten, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführten oder genehmigten Qualifizierungsmaßnahme, die sich an den Bildungs- und Erziehungszielen nach Art. 13 orientiert, nachweisen kann,2. die Tagespflegeperson vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise von einem von diesem beauftragten Träger vermittelt worden ist und mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad nicht verwandt und nicht verschwägert ist,3. die Elternbeteiligung auf maximal die Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 begrenzt ist, <p>und</p> <ol style="list-style-type: none">4. die Tagespflegeperson vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Leistungen in Form eines differenzierten Qualifizierungszuschlags erhält; das Nähere wird durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen in	<p>Art. 20</p> <p>Fördervoraussetzungen für die Tagespflege</p> <p>Der Förderanspruch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Art. 18 Abs. 3 Alternative 1) setzt voraus, dass <u>die Angebote der Tagespflege von den Aufenthaltsgemeinden</u> entsprechend Art. 21 Abs. 2 bis 5 kindbezogen <u>gefördert werden und</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. die Tagespflegeperson die Teilnahme an einer geeigneten, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführten oder genehmigten Qualifizierungsmaßnahme, die sich an den Bildungs- und Erziehungszielen nach Art. 13 orientiert, nachweisen kann,2. <u>für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Ersatzkraft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sichergestellt wird,</u>3. <u>der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Tagespflegepersonen fachlich begleitet und berät,</u>4. die Tagespflegeperson vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise von einem von diesem beauftragten Träger vermittelt worden ist und mit dem Kind nicht verwandt und nicht verschwägert (<u>jeweils bis zum dritten Grad</u>) ist,5. <u>die Tagespflegeperson vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Leistungen in Form eines Qualifizierungszuschlags, eines Beitrags zur Altersvorsorge und - soweit erforderlich - zur Krankenversicherung erhält; das Nähere wird durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen in der Ausführungsverordnung (Art. 30)</u>
---	---

<p>der Ausführungsverordnung (Art. 30) geregelt.</p> <p>² Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen der §§ 23 und 43 SGB VIII vorliegen.</p>	<p><u>geregelt.</u></p>
<p>Art. 20a Fördervoraussetzungen für die Großtagespflege</p> <p>¹ Der Förderanspruch der Gemeinde gegenüber dem Staat für Großtagespflege (Art. 18 Abs. 2) setzt voraus, dass</p> <p>1. die Gemeinde eine Leistung in zweifacher Höhe der staatlichen Förderung an den Träger der Großtagespflege erbringt und</p> <p>2. in der Großtagespflege mindestens eine pädagogische Fachkraft regelmäßig an mindestens vier Tagen und mindestens 20 Stunden die Woche tätig ist und</p> <p>3. die weiteren in der Großtagespflege tätigen Tagespflegepersonen, die nicht als pädagogische Fachkräfte anzusehen sind, erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn des Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von 160 Stunden teilgenommen haben und</p> <p>4. in dem Fall, dass die Tagespflegepersonen zusätzlich einen Anspruch auf Tagespflegeentgelt gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend machen, diese für die Inanspruchnahme der Großtagespflege keine Elternbeiträge erheben.</p> <p>² Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen der §§ 23, 43 SGB VIII vorliegen. ³ Art. 20 S. 1 Nr. 2 gilt entsprechend.</p>	

Art. 21

Umfang des Förderanspruchs der Gemeinde

(2) Der jährliche staatliche Förderbetrag pro Kind an die Gemeinde errechnet sich als Produkt aus Basiswert, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor **unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 23 Abs. 1.**

(5) ¹ Über die Gewichtungsfaktoren wird für einen erhöhten Bildungs-, Erziehungs- oder Betreuungsaufwand eine erhöhte Förderung gewährt. ² Es gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

– 2,0 für Kinder unter drei Jahren

– 1,0 für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt

– 1,2 für Kinder ab dem Schuleintritt

– 4,5 für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, **wenn ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 SGB XII zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung durch Bescheid festgestellt ist, eine Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zwischen dem Einrichtungsträger und dem zuständigen Bezirk geschlossen wurde und Leistungen hieraus erbracht werden.**

Entsprechendes gilt bei einem Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII unter Berücksichtigung einer Vereinbarung nach Maßgabe des Dritten Abschnitts des fünften Kapitels des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

– 1,3 für Kinder, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind.

[...]

⁵ Vollendet ein Kind in einer Kinderkrippe das dritte Lebensjahr, gilt der Gewichtungsfaktor 2,0 bis zum Ende des **Kindergartenjahres.**

Art. 21

Umfang des Förderanspruchs der Gemeinde

(2) Der jährliche staatliche Förderbetrag pro Kind an die Gemeinde errechnet sich als Produkt aus Basiswert, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor.

(5) ¹ Über die Gewichtungsfaktoren wird für einen erhöhten Bildungs-, Erziehungs- oder Betreuungsaufwand eine erhöhte Förderung gewährt. ² Es gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

– 2,0 für Kinder unter drei Jahren

– 1,0 für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt

– 1,2 für Kinder ab dem Schuleintritt

– 4,5 für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder im Sinn von § 53 SGB XII

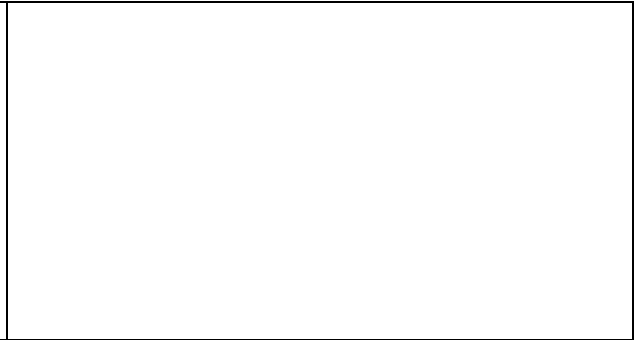
– 1,3 für Kinder, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind.

[...]

⁵ Vollendet ein Kind in einer Kinderkrippe das dritte Lebensjahr, gilt der Gewichtungsfaktor 2,0 bis zum Ende des Betreuungsjahres.

⁶ Für Kinder in Tagespflege gilt einheitlich der Gewichtungsfaktor 1,3.

⁶Vollendet ein Kind in einer anderen Kindertageseinrichtung das dritte Lebensjahr und leistet die aus Art. 18 Abs. 2 berechnete Gemeinde bis zum Ende des Kindergartenjahres weiterhin die kindbezogene Förderung mit dem Gewichtungsfaktor von 2,0, fördert der Freistaat Bayern in gleicher Höhe.⁷Für Kinder in Tagespflege gilt einheitlich der Gewichtungsfaktor 1,3.



<p>Art. 22</p> <p>Umfang des Förderanspruchs des Trägers einer Kindertageseinrichtung</p> <p>Streichung des Abs. 1.</p> <p>¹ Der Träger hat gegenüber den Gemeinden einen Anspruch in Höhe der staatlichen Förderung an die Gemeinden erhöht um einen Eigenanteil der Gemeinden. ² Der jährliche Eigenanteil der Gemeinde pro Kind errechnet sich als Produkt aus Basiswert ohne Erhöhung nach Art. 23 Abs. 1, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor. ³Sachleistungen der Gemeinde können auf die kommunale Förderung angerechnet werden.</p>	<p>Art. 22</p> <p>Umfang des Förderanspruchs des Trägers einer Kindertageseinrichtung</p> <p>(1) Der Förderanspruch des Trägers gegen die Gemeinde ist auf Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Sinn des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I in der Gemeinde begrenzt, <u>die einen Platz belegen, der nach Art. 7 Abs. 2 von der Gemeinde als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt wurde, oder für die die Gemeinde nach Maßgabe von Art. 23 zur Förderung verpflichtet ist.</u></p> <p>(2) ¹ Der Träger hat gegenüber den Gemeinden einen Anspruch in Höhe der staatlichen Förderung an die Gemeinden erhöht um einen <u>gleich hohen</u> Anteil der Gemeinden. ² Sachleistungen der Gemeinde können auf die kommunale Förderung angerechnet werden.</p>
<p>Art. 23</p> <p>Gastkinderregelung wird aufgehoben. An ihrer Stelle folgende Neuregelung:</p> <p>Zusätzliche staatliche Leistungen</p> <p>(1) ¹Der Staat unterstützt die Träger der Kindertageseinrichtungen bei der Verbesserung der Qualität. ²Hierzu wird der Basiswert bei Bemessung der staatlichen Förderung für Kindertageseinrichtungen an die Gemeinden und Landkreise (Art. 18 Abs. 2 und 3) um einen staatlichen Qualitätsbonus erhöht (Basiswert plus). ³Der Qualitätsbonus wird jährlich entsprechend der Entwicklung des Basiswerts durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen angepasst und bekannt gegeben.</p> <p>(2) Für jedes Kind, welches einen in der Ausführungsverordnung nach Art. 30</p>	<p>Art. 23</p> <p><u>Gastkinderregelung</u></p> <p>(1) ¹ <u>Besuchen Kinder eine Kindertageseinrichtung, die nicht in ihrer Aufenthaltsgemeinde gelegen ist, so hat diese Gemeinde den auf die betreffenden Kinder entfallenden Anteil der Förderung zu tragen, wenn sie nicht über ausreichend Plätze verfügt.</u> ² <u>Dies ist dann der Fall, wenn für die Aufenthaltsgemeinde ein Bedarf (Art. 7 Abs. 1) festgestellt wurde, der weder durch einen als bedarfsnotwendig bestimmten noch einen als bedarfsnotwendig anerkannten Platz gedeckt wird (Art. 7 Abs. 2); ein nicht integrativer Platz deckt nicht den Bedarf nach einem integrativen Platz in einer Kindertageseinrichtung.</u></p> <p>(2) <u>Abweichend von Abs. 1 ist ein Förderanspruch gegen die Aufenthaltsgemeinde ausgeschlossen, wenn sie einen freien Platz von mindestens sechs Stunden anbietet, auch wenn die Eltern eine</u></p>

<p><i>geregelten Vorkurs „Deutsch lernen vor Schulbeginn“ besucht, wird die staatliche Förderung zusätzlich erhöht.</i></p> <p><i>(3) Zur Entlastung der Familien in Bayern leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorausgeht. ²Mit diesem Zuschuss sollen Eltern von einer Beitragszahlung bis zu einer täglichen durchschnittlichen Buchung im Umfang von sechs bis sieben Stunden ganz oder teilweise befreit werden. ³Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden und Landkreise im Rahmen der kindbezogenen Förderung. ⁴Die Gemeinden und Landkreise sind verpflichtet, den Förderbetrag ungekürzt an die Träger mit Anspruch nach Art. 18 Abs. 1 weiterzureichen. ⁵Wird durch Bescheid festgestellt, dass ein Kind von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wird, so wird der Zuschuss bis zum Beginn des Kindergartenjahres nach Satz 1 ausgesetzt.</i></p> <p><i>(4) Das Nähere über die Auszahlung der staatlichen Leistungen regelt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen durch die Ausführungsverordnung (Art. 30).</i></p>	<p><u>längere Betreuungszeit wünschen.</u></p> <p><u>(3) ¹ Ferner ist ein Förderanspruch gegen die Aufenthaltsgemeinde ausgeschlossen, wenn sie Eltern einen Nachmittagsplatz anbietet, auch wenn diese einen Vormittagsplatz wünschen, es sei denn, das Kind befindet sich im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung oder es liegen besondere Gründe dafür vor, dass die Eltern einen Vormittagsplatz benötigen. ² Solche Gründe liegen zum Beispiel vor, wenn</u></p> <p><u>- ein Elternteil, insbesondere als Alleinerziehender, einer entsprechenden Halbtagstätigkeit nachgeht oder eine solche annehmen will oder</u></p> <p><u>- eine zeitgleiche Betreuung mit Geschwisterkindern ermöglicht werden soll.</u></p> <p><u>(4) ¹ Die Aufenthaltsgemeinde kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern einen Betreuungsplatz außerhalb der Gemeinde fördern, wenn zwingende persönliche Gründe, die insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit betreffen, die Wahl des Betreuungsplatzes rechtfertigen; Art. 7 Abs. 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. ² Die Aufenthaltsgemeinde kann von den Eltern eine angemessene Mitfinanzierung in Höhe von bis zu 50 v.H. des auf sie entfallenden Förderanteils für das betreffende Kind verlangen, wobei die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern zu berücksichtigen ist.</u></p>
<p>Art. 24</p> <p>Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum</p> <p>¹Nach Art. 19 förderfähigen Kindertageseinrichtungen, die das einzige Angebot in einer Gemeinde darstellen und von weniger als 25 Kindern besucht werden, obwohl sie von der Altersöffnung Gebrauch gemacht und kein Kind abgewiesen haben, wird auf Antrag der Gemeinde der Basiswert plus für die durchschnittliche Buchungszeit der Kinder mit dem Gewichtungsfaktor 1,0 für 25</p>	<p>Art. 24</p> <p>Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum</p> <p>¹ Nach Art. 19 förderfähigen Kindertageseinrichtungen, die das einzige Angebot in einer Gemeinde darstellen und von weniger als 22 Kindern besucht werden, obwohl sie von der Altersöffnung Gebrauch gemacht und kein Kind abgewiesen haben, wird auf Antrag der Gemeinde der Basiswert für die durchschnittliche Buchungszeit der tatsächlich anwesenden Kinder bei Zugrundelegung eines Gewichtungsfaktors</p>

<p>Kinder bei Zugrundelegung eines Gewichtungsfaktors von 1,0 gewährt. ²Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf das einzige Angebot in einem Gemeindeteil, wenn dieser aufgrund seiner Infrastruktur einer selbständigen Gemeinde gleicht; das Nähere wird in der Ausführungsverordnung festgelegt (Art. 30). ³Kindertageseinrichtungen im Sinn von Satz 1 und 2, die von weniger als zehn aber mehr als sechs Kindern besucht werden, erhalten diese Förderung entsprechend Satz 1 für zehn Kinder, wenn die Betreuung durch eine pädagogische Fachkraft und die regelmäßige Mitarbeit eines Elternteils sichergestellt wird.</p>	<p><u>von 1,0 für 22 Kinder</u> gewährt. ² Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf das einzige Angebot in einem Gemeindeteil, wenn dieser auf Grund seiner Infrastruktur einer selbständigen Gemeinde gleicht; das Nähere wird in der Ausführungsverordnung festgelegt (Art. 30). ³ Kindertageseinrichtungen im Sinn von Satz 1 und 2, die von weniger als zehn aber mehr als sechs Kindern besucht werden, erhalten diese Förderung entsprechend Satz 1 für zehn Kinder, wenn die Betreuung durch eine pädagogische Fachkraft und die regelmäßige Mitarbeit eines Elternteils sichergestellt wird.</p>
<p>Art. 25</p> <p>Umfang des Förderanspruchs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe</p> <p>¹ Für den Umfang des Förderanspruchs der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Tagespflege findet Art. 21 mit Ausnahme von Abs. 4 Sätze 4 und 5 entsprechende Anwendung; Art. 23 Abs. 1 findet keine Anwendung. ²In den Fällen des Art. 18 Abs. 3 Satz 1 Alternative 2 finden Art. 21 und 23 Abs. 1 uneingeschränkt entsprechende Anwendung.</p>	<p>Art. 25</p> <p>Umfang des Förderanspruchs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe</p> <p>¹ Für den Umfang des Förderanspruchs der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Tagespflege findet Art. 21 mit Ausnahme von Abs. 4 Sätze 4 und 5 entsprechende Anwendung. ² In den Fällen des Art. 18 Abs. 3 Alternative 2 findet Art. 21 uneingeschränkt entsprechende Anwendung.</p>
<p>Art. 26</p> <p>Förderverfahren bei Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege</p> <p>(1) ¹Die Träger einer Kindertageseinrichtung sowie im Fall des Art. 20a in Verbindung mit Art. 18 Abs. 2 der Träger der Großtagespflege richten ihren schriftlichen Förderantrag an die Aufenthaltsgemeinden. ²Die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten ihren schriftlichen Antrag an die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde (Art. 28). ³Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. ⁴Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.</p>	<p>Art. 26</p> <p>Förderverfahren bei Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege</p> <p>(1) ¹Die Träger einer Kindertageseinrichtung richten ihren schriftlichen Förderantrag an die Aufenthaltsgemeinden. ²Die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten ihren schriftlichen Antrag an die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde (Art. 28). ³ Bewilligungszeitraum ist das <u>Kindergartenjahr.</u></p>

<p>(3) Der Förderanspruch der Gemeinde beziehungsweise des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird durch die Bewilligungsbehörde in einem Bescheid festgestellt.</p>	<p>(3) ¹Der Förderanspruch der Gemeinde beziehungsweise des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird durch die Bewilligungsbehörde <u>grundsätzlich</u> in einem Bescheid festgestellt. ²<u>Der Bescheid enthält einen Gesamtbetrag für alle Plätze in Kindertageseinrichtungen und eine Aufschlüsselung dieses Gesamtbetrags für die einzelnen Kindertageseinrichtungen.</u></p>
<p>Art. 26 a Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten</p> <p>(1) Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger bzw. dem nach Art. 20 zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Name und Vorname des Kindes2. Geburtsdatum des Kindes3. Geschlecht des Kindes4. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern5. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern6. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5) und7. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG. <p>²Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen. ³Der Träger bzw. die Tagespflegeperson hat die Eltern auf diese Pflichten und die Folgen eines Verstoßes hinzuweisen.</p> <p>(2) ¹Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die Daten nach Abs. 1 sowie die weiteren kindbezogenen Daten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur kindbezogenen Förderung nach diesem Gesetz erforderlich sind, zu erheben und zu speichern. ²Gespeicherte Daten dürfen</p>	<p>Bisher keine Regelung</p>

nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.
³Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht Einsicht in die erhobenen und gespeicherten Daten zu nehmen, soweit sie diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen. ⁴Die personenbezogenen Daten sind fünf Jahre nach Ablauf des Bewilligungszeitraums zu löschen.

(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege dürfen anonymisiert Daten nach den vorstehenden Absätzen an die nach § 80 SGB VIII sowie Art. 7 zuständigen Kommunen sowie an den Freistaat Bayern als überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung gespeichert und verarbeitet werden.

(4) Datenschutzrechtliche Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Art. 26b

Bußgeldvorschriften

(1) Mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro kann belegt werden, wer entgegen Art. 26a Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Zuständig für die Verfolgung und Ahnung von Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe..

Art. 27

Investitionskostenförderung

(1) ¹ Der Staat gewährt den Gemeinden und Landkreisen nach Maßgabe des Abs. 2 Finanzhilfen zu zwei Dritteln der zuweisungsfähigen Kosten des Baus und Erwerbs einer Kindertageseinrichtung im Rahmen der jährlich im Staatshaushalt für den kommunalen Finanzausgleich bereitgestellten Mittel. ² Die Finanzhilfen beschränken sich auf den nach Art. 7 anerkannten Bedarf.

(2) ¹ Die Gewährung von Finanzhilfen setzt voraus, dass

1. das Vorhaben grundsätzlich nach den Bestimmungen des kommunalen Finanzausgleichs gefördert werden kann,

2. die Kindertageseinrichtung nach Art. 19 förderfähig ist

3. die Baumaßnahme aufsichtlich nicht zu beanstanden ist

4. die Gesamtfinanzierung gesichert ist **und**

5. die Gemeinde oder der Landkreis mindestens zwei Drittel der zuweisungsfähigen Kosten des Baus und Erwerbs einer Kindertageseinrichtung trägt.

² Die Entscheidung nach Satz 1 Nr. 5 ist den betroffenen Trägern durch Verwaltungsakt bekannt zu geben. ³ Der Verwaltungsakt kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) ¹ Werden geförderte Kindertageseinrichtungen innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren anderen, **nicht förderfähigen**, Zwecken zugeführt, so **sind** die gewährten **Finanzhilfen** anteilmäßig zurück zu erstatten. ² Eine **Erstattungspflicht besteht** nicht, **solange und soweit die geförderten Baumaßnahmen für andere förderfähige**

Art. 27

Investitionskostenförderung

(1) Von den notwendigen Kosten der Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einer Kindertageseinrichtung hat der Träger wenigstens ein Drittel aufzubringen.

(2) Zu den restlichen zwei Dritteln gewährt der Staat den in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 genannten kommunalen Trägern Finanzhilfen im Rahmen der jährlich im Staatshaushalt für den kommunalen Finanzausgleich bereitgestellten Mittel, wenn sich die Baumaßnahme auf Plätze beschränkt, die als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind.

(3) ¹ Bei Kindertageseinrichtungen kommunaler Träger nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 sowie freigemeinnütziger oder sonstiger Träger haben die Gemeinden, welche die Plätze als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt haben, und bei fehlender Leistungsfähigkeit kreisangehöriger Gemeinden die Landkreise in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit einen Baukostenzuschuss in Höhe von zwei Dritteln der notwendigen Kosten zu leisten. ² Ist der Zuschuss von mehreren Gemeinden gemeinsam aufzubringen, bestimmt sich das Verhältnis der Kostentragung zwischen den Gemeinden nach der Zahl der für die einzelnen Gemeinden als bedarfsnotwendig bestimmten oder anerkannten Plätze. ³ Der Staat gewährt zu diesen Baukostenzuschüssen Finanzhilfen im Rahmen der jährlich im Staatshaushalt für den kommunalen Finanzausgleich bereitgestellten Mittel.

(4) Die Gewährung von Baukostenzuschüssen und Finanzhilfen setzt voraus, dass

1. die Kindertageseinrichtung nach Art. 19 förderfähig ist

2. die Baumaßnahme aufsichtlich nicht zu beanstanden ist

3. die Gesamtfinanzierung gesichert ist und

<p><i>kommunale Zwecke oder zur Erfüllung anderer kommunaler Aufgaben des Empfängers der Finanzhilfen verwendet werden und die anderweitige Verwendung nicht zu entsprechenden Einnahmen führt.</i></p> <p>(4) Die zuständigen Staatsministerien erlassen die erforderlichen allgemeinen Vorschriften für die Gewährung und Rückerstattung der Finanzhilfen sowie für die Ermittlung der zuweisungsfähigen Kosten.</p>	<p>4. die Zuschusspflichtigen der Baumaßnahme hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung zugestimmt haben.</p> <p>(5) ¹ Werden geförderte Kindertageseinrichtungen innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren anderen Zwecken zugeführt, so <u>haben die Kommunen die gewährten Finanzhilfen, kommunale Träger nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 sowie freigemeinnützige oder sonstige Träger die gewährten Baukostenzuschüsse</u> anteilmäßig zurück zu erstatten. ² Dies gilt nicht, wenn Gemeinden ihre oder die von ihnen mit Baukostenzuschüssen geförderten Einrichtungen für andere kommunale Aufgaben verwenden und dies zu keinen entsprechenden Einnahmen führt.</p> <p>(6) Die zuständigen Staatsministerien erlassen die erforderlichen allgemeinen Vorschriften für die Gewährung und Rückerstattung der Finanzhilfen sowie für die Ermittlung der notwendigen Baukosten.</p>
<p>Art. 28</p> <p>Bewilligungsbehörden, sachliche Zuständigkeit</p> <p>¹ Bewilligungsbehörden für die staatliche Betriebskostenförderung an die kreisangehörigen Gemeinden sind die Kreisverwaltungsbehörden, für die staatliche Betriebskostenförderung an kreisfreie Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie für die Finanzhilfen nach Art. 27 Abs. 2 die Regierungen. ²Sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 45 SGB VIII und Art. 9 Abs. 1 sind die Kreisverwaltungsbehörden, im Fall von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise die Regierungen.</p>	<p>Art. 28</p> <p>Bewilligungsbehörden, sachliche Zuständigkeit</p> <p>¹ Bewilligungsbehörden für die staatliche Betriebskostenförderung an die kreisangehörigen Gemeinden sind die Kreisverwaltungsbehörden, für die staatliche Betriebskostenförderung an kreisfreie Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie für die Finanzhilfen nach Art. 27 Abs. 2 <u>und Abs. 3 Satz 3</u> die Regierungen. ² Sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 9 Abs. 1 sind die Kreisverwaltungsbehörden, im Fall von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise die Regierungen.</p>
<p>Art. 30</p> <p>Ausführungsverordnung</p> <p>¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird</p>	<p>Art. 30</p> <p>Ausführungsverordnung</p> <p>¹ Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird</p>

<p>ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <p>[...]</p> <p>3. Näheres über die zusätzlichen Leistungen nach Art. 20 Nr. 3 und Art. 23,</p> <p>4. das Abrechnungsverfahren einschließlich Buchungszeitfaktoren (Art. 21 Abs. 4 Satz 6) und das Verfahren bei Elternbeitragsfreiheit,</p> <p>[...]</p> <p>festzulegen. ²Vor Erlass der Ausführungsverordnung sind die Spitzenverbände der freigemeinnützigen Träger, Vertreter der freien und gewerblichen Träger und die kommunalen Spitzenverbände zu hören. ³Für Festlegungen nach Satz 1 Nr. 3 hinsichtlich zusätzlicher Leistungen nach Art. 23 und für Festlegungen nach Satz 1 Nr. 4 nach Satz 1 Nr. 4 ist Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen herzustellen.</p>	<p>ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <p>[...]</p> <p>3. die zusätzlichen Leistungen im Sinn des <u>Art. 20 Nr. 5,</u></p> <p>4. <u>die Buchungszeitfaktoren (Art. 21 Abs. 4 Satz 6),</u></p> <p>[...]</p> <p>festzulegen. ² Vor Erlass der Ausführungsverordnung sind die Spitzenverbände der freigemeinnützigen Träger und die kommunalen Spitzenverbände zu hören.</p>
---	--

*** Legende:**

Unterstrichene Formulierungen in Spalte 2: Formulierungen, die geändert werden sollen.

Fett/Kursive Formulierungen in Spalte 1: Änderungsvorschlag.